



Richtlinien

des Landes Burgenland

zur Förderung der Kurzzeitpflege

für pflegebedürftige Personen

§ 1

Allgemeines

- (1) Auf Grundlage der §§ 33, 36 und 37 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien an Personen, die in Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, eine Förderung gewähren.
- (2) Förderungen der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen können nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Unter Kurzzeitpflege im Sinne dieser Richtlinien ist der bis zu 90 Tage befristete Pflegeheimaufenthalt wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst zu Hause pflegender Angehöriger oder zur Rekonvaleszenz eines pflegebedürftigen Menschen, etwa nach einem Krankenhausaufenthalt, zu verstehen.
- (2) Kurzzeitpflege ist ein Beitrag, pflegende Angehörige zu entlasten, die häusliche Pflege zu stützen und längerfristig möglich zu machen. Sie soll kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in stationäre Langzeitpflege oder in einem Krankenhaus vermeiden oder zumindest längerfristig hinauszögern.

§ 3

Begünstigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind pflegebedürftige Personen,
 1. die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind;
 2. die im Förderzeitraum ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hatten oder die vor dem Kurzzeitpflegeaufenthalt bei Angehörigen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hatten, ihren dauernden Aufenthalt hatten und von diesen gepflegt wurden;
 3. die zumindest Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bzw. im Fall einer nachweislich demenziellen Erkrankung zumindest Pflegegeld der Stufe 1 erhalten;
- (2) Dient die Kurzzeitpflege der Rekonvaleszenz eines pflegebedürftigen Menschen, so stellt der Pflegegeldbezug keine Fördervoraussetzung dar.
- (3) Wenn die pflegebedürftige Person während oder nach der Kurzzeitpflege bzw. während der Bearbeitungszeit des Antrages verstirbt, kann eine Förderung nur dann ausbezahlt werden, wenn für die Kosten der Kurzzeitpflege nachweislich eine andere Person aufgekommen ist. Diese Person kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person einen Antrag auf Auszahlung der Förderung stellen.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Es muss ein Kurzzeitpflegeaufenthalt im Sinne des § 2 dieser Richtlinien vorliegen.
- (2) Die qualitativ hochwertige Pflege und aktivierende Betreuung im Rahmen der Kurzzeitpflege muss in einer Einrichtung, die gemäß dem Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz bewilligt ist und damit der fachlichen Qualitätskontrolle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung untersteht, erfolgen.
- (3) Falls sich in burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen kein Kurzzeitpflegeplatz findet, kann die Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen anderer Bundesländer in Anspruch genommen werden, sofern die Kosten in vergleichbarer Höhe liegen wie in burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen.
- (4) Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege darf nicht als Einstieg („Schnuppern“) für eine anschließende Langzeitpflege verwendet werden. Wenn im Anschluss an eine Kurzzeitpflege ein unbefristeter Aufenthalt folgt, dann muss dazwischen ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. Wenn allerdings im Verlauf einer Kurzzeitpflege zur Rekonvaleszenz keine Zustandsverbesserung eintritt, die eine weitere häusliche Pflege ermöglichte, kann die stationäre Langzeitpflege auch unmittelbar an die Kurzzeitpflege anschließen.
- (5) Förderbar sind nur Kurzzeitpflegeaufenthalte im Ausmaß von zumindest durchgehend vier Tagen. Im Laufe eines Jahres können mehrere Aufenthalte gefördert werden, deren Summe maximal 90 Tage pro Kalenderjahr betragen darf.
- (6) Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Bundesförderung für pflegende Angehörige gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes erfüllt, dann ist vor der Antragstellung beim Land Burgenland gemäß § 6 dieser Richtlinien ein entsprechendes Förderansuchen beim Bundessozialamt einzubringen (nähere Informationen und Formulare sind verfügbar unter http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende_Angehoerige).
- (7) Die Auszahlung der Förderung des Landes erfolgt im Nachhinein gegen Vorlage der Rechnung des Pflegeheimes und einer Zahlungsbestätigung.

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Die pflegebedürftige Person hat für die Kurzzeitpflege einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe der Förderung des Landes ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den Gesamtkosten der Kurzzeitpflege und dem Kostenbeitrag.
- (2) Der Kostenbeitrag pro Aufenthaltstag setzt sich zusammen aus
 1. dem 30.Teil des monatlichen Pflegegeldbetrages der anspruchsberechtigten Person abzüglich eines Taschengeldes in Höhe von 10% der Pflegegeldstufe 3 (derzeit: 44,30 Euro) sowie
 2. dem 30.Teil von 80% des monatlichen Nettoeinkommens der anspruchsberechtigten Person.
- (3) Falls die pflegebedürftige Person über kein eigenes Einkommen verfügt und bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten mitversichert ist, dann setzt sich der Kostenbeitrag pro Aufenthaltstag wie folgt zusammen:
 1. aus dem Pflegegeld gemäß Abs. 2 Z 1 sowie

2. aus dem 30. Teil jenes Teiles des Einkommens der Ehegattin bzw. des Ehegatten, welcher über dem Nettobetrag des Ausgleichzulagenrichtsatzes für Paare liegt.
- (4) Als monatliches Nettoeinkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Gehalt, Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen, etc.) der anspruchsberechtigten Person anzusehen. Dabei finden der 13. und 14. Pensionsbezug und das Bundespflegegeld keine Berücksichtigung.
- (5) Eine allfällig gebührende Bundesförderung für pflegende Angehörige gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes vermindert die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege.

§ 6

Abwicklung der Förderung

- (1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. ihres Sachwalters oder einer/eines Angehörigen, die/der die Pflege zu Hause leistet.
- (2) Das Antragsformular laut Anlage A ist auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> und auch in der Einrichtung, in welcher die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird, verfügbar. Es ist vollständig auszufüllen.
- (3) Die Frist für die Antragsstellung beträgt ein Jahr nach Beendigung des Kurzzeitpflegeaufenthaltes, es sei denn der Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde vor dem 1.5.2013 beendet: in diesem Fall beträgt die Frist 14 Monate. Spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.
- (5) Dem Antrag sind anzuschließen:
- der Meldezettel der pflegebedürftigen Person bzw. der Pflegeperson oder ein Nachweis über den dauernden Aufenthalt;
 - eine ärztliche Bestätigung, warum der Kurzzeitpflegeaufenthalt notwendig war;
 - die Rechnung des Pflegeheimes und eine Zahlungsbestätigung;
 - Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person;
 - der letztgültige Pflegegeldbescheid;
 - gegebenenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;

§ 7

Formblatt

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung“ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragsstellung ausschließlich zu verwenden.

§ 8

Verpflichtung

Die Antragsteller haben sich zu verpflichten,

- (1) die Förderung zurückzuzahlen, wenn sie
 - wesentliche Umstände verschwiegen haben oder
 - unwahre Angaben gemacht haben oder
 - die Förderung widmungswidrig verwendet haben oder
 - Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten haben;
- (2) der automationsunterstützten Datenverarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. zuzustimmen, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Förderung beschränkt bleibt;

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 22.1.2014 mit 1.1.2013 in Kraft und gelten für Kurzzeitpflegeaufenthalte, welche ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen worden sind.
- (2) Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen, auf; sie sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> sowie im Antragsformular veröffentlicht und im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart.

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

ANTRAG AUF FÖRDERUNG DER KURZZEITPFLEGE

Gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung

Erstantragstellung für das Jahr _____

Inanspruchnahme des wievielten geförderten Kurzzeitpflegeaufenthaltes innerhalb desselben Jahres:

2. 3. 4. _____

Kurzzeitpflegeaufenthalt von _____ bis _____

im Altenwohn- und Pflegeheim _____

Dauer der Kurzzeitpflege: _____ Tage

1) Daten des Kurzzeitpflegegastes

Familienname: _____

Vorname: _____

Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geburtsdatum: _____

Telefon-Nr.: _____

Staatsangehörigkeit

Österreich

Geschlecht: weiblich männlich

Pflegegeldstufe: _____

Familienstand:

ledig verheiratet verwitwet geschieden

2) Angehörige/r oder bevollmächtigte/r Vertreter/in bzw. Sachwalter/in

Familienname: _____	Vorname: _____
Anschrift: _____	Telefon-Nr.: _____

3) Angaben zur Person, die den Kurzzeitpflegegast zu Hause pflegt

Familienname: _____	Vorname: _____
Anschrift – Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	Geburtsdatum: _____
	Telefon-Nr.: _____
Staatsangehörigkeit <input type="radio"/> Österreich	Geschlecht: <input type="radio"/> weiblich <input type="radio"/> männlich
<input type="radio"/> _____	Angehörigenverhältnis: _____
Liegt mit dem Kurzzeitpflegegast ein gemeinsamer Haushalt vor? <input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

4) Begründung der Kurzzeitpflege

- Rekonvaleszenz nach Krankenhausaufenthalt
- Ausfall der pflegenden Person wegen Krankheit
- Ausfall der pflegenden Person wegen Kuraufenthalt
- Urlaub der pflegenden Person
- Wohnungsumbau
- Sonstiges : _____

5) Wurde beim Bundessozialamt bereits um Gewährung einer Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger angesucht?

- ja nein

6) Auszahlung des Förderbetrages

Bankverbindung des Kurzzeitpflegegastes:	
Name der Bank: _____	Bankleitzahl: _____
IBAN: _____	KontoinhaberIn: _____

Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen

§ 1

Allgemeines

- (1) Auf Grundlage der §§ 33, 36 und 37 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien an Personen, die in Altenwohn- und Pflegeheimen im Burgenland Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, eine Förderung gewähren.
- (2) Förderungen der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen können nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Unter Kurzzeitpflege im Sinne dieser Richtlinien ist der bis zu 90 Tage befristete Pflegeheimaufenthalt wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst zu Hause pflegender Angehöriger oder zur Rekonvaleszenz eines pflegebedürftigen Menschen, etwa nach einem Krankenhausaufenthalt, zu verstehen.
- (2) Kurzzeitpflege ist ein Beitrag, pflegende Angehörige zu entlasten, die häusliche Pflege zu stützen und längerfristig möglich zu machen. Sie soll kurzfristige Engpässe in der häuslichen Pflege überbrücken und die Aufnahme der pflegebedürftigen Menschen in stationäre Langzeitpflege oder in einem Krankenhaus vermeiden oder zumindest längerfristig hinauszögern.

§ 3

Begünstigter Personenkreis

- (1) Antragsberechtigt sind pflegebedürftige Personen,
 1. die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind;
 2. die im Förderzeitraum ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hatten oder die vor dem Kurzzeitpflegeaufenthalt bei Angehörigen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland hatten, ihren dauernden Aufenthalt hatten und von diesen gepflegt wurden;
 3. die zumindest Pflegegeld der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bzw. im Fall einer nachweislich demenziellen Erkrankung zumindest Pflegegeld der Stufe 1 erhalten;
- (2) Dient die Kurzzeitpflege der Rekonvaleszenz eines pflegebedürftigen Menschen, so stellt der Pflegegeldbezug keine Fördervoraussetzung dar.
- (3) Wenn die pflegebedürftige Person während oder nach der Kurzzeitpflege bzw. während der Bearbeitungszeit des Antrages verstirbt, kann eine Förderung nur dann ausbezahlt werden, wenn für die Kosten der Kurzzeitpflege nachweislich eine andere Person aufgekommen ist. Diese Person kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person einen Antrag auf Auszahlung der Förderung stellen.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Es muss ein Kurzzeitpflegeaufenthalt im Sinne des § 2 dieser Richtlinien vorliegen.
- (2) Die qualitativ hochwertige Pflege und aktivierende Betreuung im Rahmen der Kurzzeitpflege muss in einer Einrichtung, die gemäß dem Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz bewilligt ist und

damit der fachlichen Qualitätskontrolle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung untersteht, erfolgen.

- (3) Falls sich in burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen kein Kurzzeitpflegeplatz findet, kann die Kurzzeitpflege auch in Einrichtungen anderer Bundesländer in Anspruch genommen werden, sofern die Kosten in vergleichbarer Höhe liegen wie in burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen.
- (4) Die Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege darf nicht als Einstieg („Schnuppern“) für eine anschließende Langzeitpflege verwendet werden. Wenn im Anschluss an eine Kurzzeitpflege ein unbefristeter Aufenthalt folgt, dann muss dazwischen ein Zeitraum von 4 Wochen liegen. Wenn allerdings im Verlauf einer Kurzzeitpflege zur Rekonvaleszenz keine Zustandsverbesserung eintritt, die eine weitere häusliche Pflege ermöglichte, kann die stationäre Langzeitpflege auch unmittelbar an die Kurzzeitpflege anschließen.
- (5) Förderbar sind nur Kurzzeitpflegeaufenthalte im Ausmaß von zumindest durchgehend vier Tagen. Im Laufe eines Jahres können mehrere Aufenthalte gefördert werden, deren Summe maximal 90 Tage pro Kalenderjahr betragen darf.
- (6) Sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Bundesförderung für pflegende Angehörige gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes erfüllt, dann ist vor der Antragstellung beim Land Burgenland gemäß § 6 dieser Richtlinien ein entsprechendes Förderansuchen beim Bundessozialamt einzubringen (nähere Informationen und Formulare sind verfügbar unter http://www.bundessozialamt.gv.at/basb/Pflege/Pflegende_Angehoerige).
- (7) Die Auszahlung der Förderung des Landes erfolgt im Nachhinein gegen Vorlage der Rechnung des Pflegeheimes und einer Zahlungsbestätigung.

§ 5

Höhe der Förderung

- (1) Die pflegebedürftige Person hat für die Kurzzeitpflege einen Kostenbeitrag zu leisten. Die Höhe der Förderung des Landes ergibt sich aus dem Differenzbetrag zwischen den Gesamtkosten der Kurzzeitpflege und dem Kostenbeitrag.
- (2) Der Kostenbeitrag pro Aufenthaltstag setzt sich zusammen aus
 1. dem 30.Teil des monatlichen Pflegegeldbetrages der anspruchsberechtigten Person abzüglich eines Taschengeldes in Höhe von 10% der Pflegegeldstufe 3 (derzeit: 44,30 Euro) sowie
 2. dem 30.Teil von 80% des monatlichen Nettoeinkommens der anspruchsberechtigten Person.
- (3) Falls die pflegebedürftige Person über kein eigenes Einkommen verfügt und bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten mitversichert ist, dann setzt sich der Kostenbeitrag pro Aufenthaltstag wie folgt zusammen:
 1. aus dem Pflegegeld gemäß Abs. 2 Z 1 sowie
 2. aus dem 30.Teil jenes Teiles des Einkommens der Ehegattin bzw. des Ehegatten, welcher über dem Nettobetrag des Ausgleichzulagenrichtsatzes für Paare liegt.
- (4) Als monatliches Nettoeinkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung (Gehalt, Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen, etc.) der anspruchsberechtigten Person anzusehen. Dabei finden der 13. und 14. Pensionsbezug und das Bundespflegegeld keine Berücksichtigung.
- (5) Eine allfällig gebührende Bundesförderung für pflegende Angehörige gemäß § 21a des Bundespflegegeldgesetzes vermindert die Gesamtkosten der Kurzzeitpflege.

§ 6

Abwicklung der Förderung

- (1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über Antrag der pflegebedürftigen Person bzw. ihres Sachwalters oder einer/eines Angehörigen, die/der die Pflege zu Hause leistet.

- (2) Das Antragsformular laut Anlage A ist auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> und auch in der Einrichtung, in welcher die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen wird, verfügbar. Es ist vollständig auszufüllen.
- (3) Die Frist für die Antragsstellung beträgt ein Jahr nach Beendigung des Kurzzeitpflegeaufenthaltes, es sei denn der Kurzzeitpflegeaufenthalt wurde vor dem 1.5.2013 beendet: in diesem Fall beträgt die Frist 14 Monate. Spätere Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (4) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.
- (5) Dem Antrag sind anzuschließen:
 - o der Meldezettel der pflegebedürftigen Person bzw. der Pflegeperson oder ein Nachweis über den dauernden Aufenthalt;
 - o eine ärztliche Bestätigung, warum der Kurzzeitpflegeaufenthalt notwendig war;
 - o die Rechnung des Pflegeheimes und eine Zahlungsbestätigung;
 - o Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person;
 - o der letztgültige Pflegegeldbescheid;
 - o gegebenenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;

§ 7

Formblatt

Das Formblatt „Antrag auf Förderung der Kurzzeitpflege gemäß den Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung“ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragsstellung ausschließlich zu verwenden.

§ 8

Verpflichtung

Die Antragsteller haben sich zu verpflichten,

- (1) die Förderung zurückzuzahlen, wenn sie
 - o wesentliche Umstände verschwiegen haben oder
 - o unwahre Angaben gemacht haben oder
 - o die Förderung widmungswidrig verwendet haben oder
 - o Voraussetzungen durch ihr Verschulden nicht eingehalten haben;
- (2) der automationsunterstützten Datenverarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. zuzustimmen, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Förderung beschränkt bleibt;

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 22.1.2014 mit 1.1.2013 in Kraft und gelten für Kurzzeitpflegeaufenthalte, welche ab diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen worden sind.
- (2) Diese Richtlinien liegen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Hauptreferat Sozialwesen, auf; sie sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> sowie im Antragsformular veröffentlicht und im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie anzuschließen:

- der Meldezettel der pflegebedürftigen Person bzw. der Pflegeperson oder ein Nachweis über den dauernden Aufenthalt;
- eine ärztliche Bestätigung, warum der Kurzzeitpflegeaufenthalt notwendig war;
- die Rechnung des Pflegeheimes und eine Zahlungsbestätigung;
- Einkommensnachweise bzw. Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person;
- der letztgültige Pflegegeldbescheid;
- gegebenenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung;

Der Kurzzeitpflegegast bzw. seine Vertretungsperson nimmt mit seiner/ihrer Unterschrift die oben stehenden Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der Kurzzeitpflege für pflegebedürftige Personen zur Kenntnis und erklärt insbesondere, dass die beigegebenen Nachweise seine Einkommenssituation vollständig wiedergeben. Weiters wird bestätigt, dass die Kurzzeitpflege nicht nahtlos in einen dauernden Heimaufenthalt übergegangen ist, sondern dass mindestens vier Wochen zwischen dem Ende der Kurzzeitpflege und der allfälligen Übernahme in die Langzeitpflege lagen.

Unrichtige oder unvollständige Angaben können die Rückzahlung der Förderung zur Folge haben!

Ort, Datum

-
- Unterschrift des Kurzzeitpflegegastes oder
 - des/der Sachwalters/in oder
 - des/der Angehörigen